

Schutzabzeichen für Schwerhörige, Taubstumme u. Blinde

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **33 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die Zweigvereinsvorstände.

Wir haben in letzter Nummer die Vereinsvorstände gebeten, uns bis Ende Februar ihre Jahresberichte und Abrechnungen, eventuell Berichte über ihre Rotkreuzkolonnen, bis Ende Februar zukommen zu lassen. Bis jetzt sind unserer Bitte von den 53 Sektionen nur 6 nachgekommen. Wir möchten doch die Saumseligen dringend ersuchen, das Versäumte nachzuholen.

Bern, den 1. März 1925.

Mit Hochschätzung

Zentralsekretariat
des Schweiz. Roten Kreuzes.

A nos sections!

Dans notre dernier numéro, nous avons prié les comités des sections de la Croix-Rouge de nous adresser leurs rapports et leurs comptes, ainsi que les rapports des colonnes jusqu'à fin février. Nous n'avons reçu -- sur 53 sections de la Croix-Rouge suisse -- que 6 réponses! Nous voudrions prier instamment les retardataires de faire le nécessaire sans tarder!

Berne, le 1^{er} mars 1925.

Avec l'expression de notre haute considération

Le secrétariat général
de la Croix-Rouge suisse.

Schutzabzeichen für Schwerhörige, Taubstumme u. Blinde.

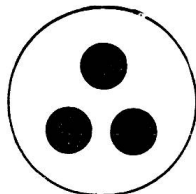
Nachdem seit einigen Jahren das Schutzabzeichen für Schwerhörige in unserem Land eingeführt ist und erfreuliche Berücksichtigung gefunden hat, soll es auch auf Taubstumme, Blinde und Schwachsinnige ausgedehnt werden.

In Übereinstimmung mit der für den Automobilismus geltenden Gefahrfarbe zeigen die drei in der Hauptsache übereinstimmenden Schutzabzeichen gelben Grund und als besonderes Merkmal 3 schwarze Punkte, welche

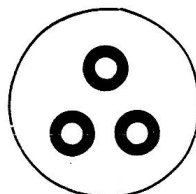
auf dem Abzeichen der Taubstummen je ein gelbes Zentrum und auf demjenigen der Blinden zwei Durchkreuzungen aufweisen.

Als **Armbinde**, **Broche** oder **Veloschild** gebraucht, wollen sie zur Rücksichtnahme im öffentlichen, geschäftlichen und privaten Verkehr auffordern. Deren Träger werden daher zu entsprechender Berücksichtigung und Hilfeleistung angelegentlich empfohlen:

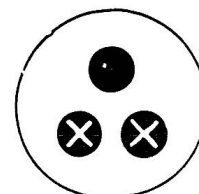
Verbandstelle für das gemeinsame Schutzabzeichen-Plakat ist das schweizerische Zentralsekretariat für Schwerhörigenfürsorge, Münsterhof 12, Zürich 1 (Telephon Sel-nau 8595).



Schwerhörig



Taubstumm



Blind

Nobles Geschenk.

Von einer nicht genannt sein wollenden Verstorbenen erhält das Schweiz. Rote Kreuz aus Zürich ein Legat von Fr. 500. Wir verdanken den Angehörigen diese Gabe hiemit herzlich.